

Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

Beschlossen vom Landesparteirat am 18.03.2017

§ 1 Aufgaben und Funktionen der Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen, die innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen kontinuierlich landes- und bundespolitische Themen bearbeiten.

Die Landesarbeitsgemeinschaften erarbeiten sich politische Zusammenhänge und haben den Auftrag die Programmatik und die grundlegende strategische Ausrichtung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen weiterzuentwickeln. Sie dienen deshalb auch der Vernetzung der inhaltlichen Arbeit der Landtagsfraktion, der Bundestags- und Europaabgeordneten sowie der Bundesarbeitsgemeinschaften mit der Landespartei.

Sie geben Anregung für öffentliche Diskussionen und begleiten diese, ergänzen die Arbeit des Landesvorstandes und der Kreisverbände, informieren die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen und arbeiten mit diesen zusammen.

§ 2 Mitarbeit

(1) Die Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft ist allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen möglich. Darüber hinaus können Freie Mitarbeiter*innen nach § 4 der Landessatzung in den Landesarbeitsgemeinschaften mitarbeiten. Damit leisten die Landesarbeitsgemeinschaften einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Öffnung der Partei und erleichtern die Einbeziehung von externen Fach- und Sachverstand in die Parteiarbeit.

(2) Die Landtags- und Bundestagsabgeordneten arbeiten in den Landesarbeitsgemeinschaften mit, in deren Arbeitsbereichen sie Sprecher*in sind, oder die ihre Fachbereiche berühren.

(3) Einladungen und die Abstimmungen nach § 5 Abs. 5 erfolgen über eine interne Mailingliste der Landesarbeitsgemeinschaft, in welche die Mitarbeiter*innen nach Absatz 1 eingetragen sind. Darüber hinaus können die Landesarbeitsgemeinschaften eine Debatten-Mailingliste führen, auf denen sich zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1 auch Interessent*innen eintragen können. Die Mailinglisten werden durch die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und durch die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft moderiert.

§ 3 Anerkennung

(1) Über die Anerkennung einer Arbeitsgruppe als Landesarbeitsgemeinschaft entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung hat der Landesparteirat, auf Antrag der Arbeitsgruppe, mit einfacher Mehrheit über die Anerkennung zu entscheiden.

(2) Für die Anerkennung als Landesarbeitsgemeinschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Die Landesarbeitsgemeinschaft befasst sich mit landes- und bundespolitisch relevanten Themen.
- b) In der Landesarbeitsgemeinschaft findet eine regelmäßige Mitarbeit von Mitgliedern aus mindestens zwei Kreisverbänden statt.

c) Die Landesarbeitsgemeinschaft findet sich mindestens zweimal im Jahr zu Treffen zusammen.

d) Die Landesarbeitsgemeinschaft führt ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses der Landesgeschäftsstelle zu.

(3) Die Auflösung bzw. Arbeitseinstellung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist dem Landesvorstand anzuzeigen. Erfüllt eine Landesarbeitsgemeinschaft die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr, kann der Landesvorstand die Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft feststellen. Auf Antrag von mindestens einer Mitarbeiter*in der betroffenen Landesarbeitsgemeinschaft hat der Landesparteirat abschließend über die Auflösung zu entscheiden.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Landesarbeitsgemeinschaften entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise, die Themen und den Sitzungsturnus unter Beachtung von § 3 Abs. 2.

(2) Termine und die Tagesordnung der Sitzungen sind sowohl über den internen Mailverteiler, als auch über den Debattenverteiler zu verschicken und auf der Homepage des Landesverbands zu veröffentlichen.

(3) Die Einladung zu Sitzungen soll mindestens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Eine vorläufige Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung zu versenden.

(4) Die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften sind mitgliederöffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Landesarbeitsgemeinschaft.

§ 5 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Partei und sinngemäß nach der Geschäftsordnung der Landesversammlung durchzuführen.

(2) Bei Wahlen und Delegierungen findet die Wahlordnung des Landesverbandes sinngemäße Anwendung. Wahlen können auf einer Sitzung nur durchgeführt werden, wenn diese mindestens vier Wochen vorher geladen wurde und in der Einladung auf die Wahlen hingewiesen wurde.

(3) Auf der Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft sind die anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen abstimmungs- und wahlberechtigt.

(4) Freie Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich abstimmungs- und wahlberechtigt. Dies gilt nicht für Abstimmungen zu Anträgen an die Landesversammlung gemäß § 10 Abs. 6 der Landessatzung und für die Wahl von Delegierten zur Bundesarbeitsgemeinschaft.

(5) Zwischen den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften können Abstimmungen auch per E-Mail oder mittels geeigneter Web-Anwendungen erfolgen. Die Abstimmungsleitung übernehmen die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft. Die Fernabstimmung ist zeitlich zu befristen und das Ergebnis sowohl über den internen Mailverteiler, als auch über den Debattenverteiler unmittelbar nach Fristablauf bekanntzugeben.

§ 6 Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Landesarbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecher*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen sein müssen. Die Sprecher*innen koordinieren die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft und wirken als Kontaktpersonen nach Außen. Werden zwei Sprecher*innen gewählt, ist dabei das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Wahl ist zu protokollieren und dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. Tritt eine Sprecher*in vor Ablauf der Amtszeit zurück, so ist der nicht besetzte Platz auf der nächsten Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft für die restliche Dauer der Amtsperiode nachzuwählen.

(4) Mitglieder des Landesvorstandes, des Landtages, des Bundestages oder des Europaparlaments sollen nicht Sprecher*in einer Landesarbeitsgemeinschaft sein.

§ 7 Delegierungen zu Bundesarbeitsgemeinschaften

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften entscheiden über die Entsendung ihrer Delegierten zur jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG). Als Delegierte sollen nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen entsandt werden. Die Delegierungen sind dem Landesvorstand anzuzeigen und bedürfen dessen Bestätigung. Je Landesarbeitsgemeinschaft werden maximal zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Nachwahlen gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist bindend.

(2) Der Landesvorstand kann die Delegierten und Ersatzdelegierten für jene Bundesarbeitsgemeinschaften bestimmen, für die keine entsprechende Landesarbeitsgemeinschaft existiert.

(3) Die BAG-Delegierten berichten ihrer entsendenden Landesarbeitsgemeinschaft und dem Landesvorstand regelmäßig über Ergebnisse der BAG-Sitzungen in angemessener Form.

§ 8 Zusammenarbeit

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften berichten regelmäßig in den Medien des Landesverbandes über ihre Arbeit. Die Pressearbeit der Landesarbeitsgemeinschaften erfolgt in Abstimmung mit dem Landesvorstand.

(2) Die fachliche Vernetzung von Landesarbeitsgemeinschaften kann durch Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppen, durch gemeinsame Projekte und durch gemeinsame Beratungen erfolgen.

(3) Landesarbeitsgemeinschaften sollen nach Möglichkeit an wechselnden Orten innerhalb Sachsens tagen.

(4) Die Landesgeschäftsstelle steht allen Landesarbeitsgemeinschaften zur organisatorischen Unterstützung zur Verfügung.

(5) Beschlüsse einer Landesarbeitsgemeinschaft über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden sowie die Unterzeichnung Aufrufen und die Abgabe von öffentlichen Erklärungen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.

(6) Die Sprecher*innen aller Landesarbeitsgemeinschaften treffen sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Landesvorstandes zur Beratung der gemeinsamen Arbeit und zum Austausch untereinander.

§ 9 Finanzierung

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben Anspruch auf eine Grundfinanzierung, die durch den Landeshaushalt abzusichern ist. Daraus sind die laufenden Kosten zu bestreiten. Die Abrechnung durch die Sprecher*innen sowie durch jene Mitarbeiter*innen der Landesarbeitsgemeinschaft, welche einen Aufwand geltend machen können, hat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich zu erfolgen.

(2) Die Kreisverbände können die Fahrtkosten der Teilnehmenden an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften bei der Landesgeschäftsstelle abrechnen.

(3) Die Kosten der Delegation von zwei Personen je Landesarbeitsgemeinschaft zur entsprechenden BAG werden aus der Grundfinanzierung gewährleistet. Weitere Delegationen können im begründeten Einzelfall nach Beschluss des Landesvorstandes finanziert werden.

(4) Mittel für Öffentlichkeits- und Projektarbeit werden aus dem dafür vorgesehenen Etat des Landeshaushaltes bestritten. Entsprechende Anträge sind an den Landesvorstand zu richten. Über die Anträge entscheidet das gemäß Finanzordnung des Landesverbandes befugte Gremium.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Statut tritt durch Beschluss des Landesparteirates mit einfacher Mehrheit in Kraft. Änderungen des Statuts der Landesarbeitsgemeinschaften kann der Landesparteirat mit einfacher Mehrheit beschließen.